

Beratung mit Weitblick.

INFORMativ

Barbewegungsverordnung:

Das BMF hat kürzlich weitere Informationen zu zahlreichen Zweifelsfragen herausgegeben.

Lesen Sie weiter auf Seite 2

Kilometergeld:

Überhöhte Kilometergelder können zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen.

Lesen Sie weiter auf Seite 3

Abfertigungsvorsorge:

Künftig voraussichtlich auch für Selbständige gewinnmindernd möglich!

Lesen Sie weiter auf Seite 4

Finanzamt G'schichten:

Wieder eine neue unterhaltsame und wahre Geschichte aus dem Leben eines Finanzbeamten.

Lesen Sie weiter auf Seite 6

Bonus Partikelfahrzeuge:

Die befristete Reduktion der NoVA bei Partikelfahrzeugen wurde verlängert.

Lesen Sie weiter auf Seite 5



Ab 1. Jänner 2008 sind neue Arbeitnehmer bereits vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzumelden. Renate Lindenbauer, Spezialistin für Arbeits- und Sozialrecht bei böhm & partner informiert Sie über die wichtigsten Neuerungen.

Lesen Sie weiter auf Seite 7

EDITORIAL



Liebe Leser,

Der Sommer ist zu Ende, die Akkus sind aufgeladen und wir sprühen wieder vor Energie und neuen Ideen.

Wie Ihnen sicher sofort aufgefallen ist, haben wir über die Sommermonate das Format und auch das Layout unserer Steuerzeitung weiter optimiert. Grundlage für die Überarbeitung unseres Auftritts waren die zahlreichen, positiven Rückmeldungen, für die ich mich recht herzlich bedanken möchte. Das „handlichere“, kleinere Format und auch der durchgehend farbige Druck sollen Ihnen das Lesen unseres Steuerjournals noch einfacher und abwechslungsreicher machen.

Natürlich freue ich mich auch weiterhin über Ihre Rückmeldungen zum INFORM, egal ob persönlich oder an redaktion@steuerjournal.at

In dieser Ausgabe wollen wir Sie bereits vorweg über einige Neuerungen zum Jahreswechsel informieren und Ihnen wie gewohnt einen kurzen Überblick über die für Sie interessanten Steuerthemen geben.

Gerne stehen wir Ihnen für detaillierte Auskünfte jederzeit zur Verfügung. Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Wolfgang Böhm
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater

Zweifelsfragen bei der Aufzeichnungspflicht von Barbewegungen

Wie bereits in unserer ersten Ausgabe zu Jahresbeginn berichtet sind aufgrund einer Änderung der BAO alle Unternehmer mit einem Umsatz von über € 150.000,- seit 1. Jänner 2007 grundsätzlich verpflichtet, sämtliche Bareingänge und Barausgänge täglich und einzeln aufzuzeichnen. Das BMF hat kürzlich eine weitere Information zu den zahlreichen Zweifelsfragen herausgegeben, in der weitere wesentliche Aussagen getroffen werden:

- Eine Einzelaufzeichnungspflicht besteht auch bei pauschaler Gewinnermittlung, allerdings nur hinsichtlich jener Größen, die nicht pauschal ermittelt werden.
- Neben den im Durchführungserschluss beispielsweise aufgeführten Möglichkeiten zur Aufzeichnung von Barbewegungen zählen auch Streifen von elektronischen Tischrechnern oder elektronischen Registrierkassen zu den geeigneten Aufzeichnungsmitteln. Strichlisten alleine sind bei gegebener Einzelaufzeichnungspflicht keine ausreichenden Aufzeichnungen.
- Bei Bonverkäufen ist dieser und nicht die Warenausgabe für die Aufzeichnung der Barbewegung maßgebend. Werden Waren oder Dienstleistungen gratis abgegeben, sind darüber geführte Aufzeichnungen aufzubewahren, da damit bei Nachkalkulationen der Verbleib von Fehlmengen erklärt werden kann.
- Bei Bezahlung mit Kredit- oder Bankomatkarte sind die einzelnen pro Geschäftsfall bezahlten Beträge wie Barbewegungen zu erfassen.
- Automaten ohne Zählwerk müssen nicht nachgerüstet werden. Bei Automaten mit gleichpreisigen Waren beziehungsweise mit gleichpreisigen Dienstleistungen kann der Einzelumsatz durch Division von Kasseneinhalt mit dem Einzelpreis ermittelt werden. Die Erleichterungen bei der Lösungsermittlung gelten nur für die im Durchführungserschluss angeführten Waren- und Dienstleistungsautomaten. Für Glückspielautomaten gilt die normale Einzelaufzeichnungspflicht.
- Wurde gegen die Aufzeichnungsverpflichtungen verstossen, haben die Bücher und Aufzeichnungen nicht mehr die Vermutung der Richtigkeit für sich. Allein daraus ergibt sich jedoch noch keine automatische Schätzungsberechtigung der Behörde. Es ist vielmehr anhand der vorhandenen Bücher und Aufzeichnungen und sonstigen Beweismittel zu prüfen, ob nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ein begründeter Anlass gegeben ist, die sachliche Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen. Andernfalls besteht eben keine Schätzungsberechtigung.

SOZIALRECHTS Änderungsgesetz

Anmeldung von Arbeitnehmern vor Arbeitsantritt!



Renate Lindenbauer

Ab dem 1. Jänner 2008 sind Arbeitnehmer bereits vor Arbeitsantritt (!) beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzumelden. Die Anmeldung kann in zwei Stufen erfolgen. Vor Arbeitsantritt muss eine sogenannte Mindestangaben-Anmeldung erstattet werden, die zumindest die Dienstgeberkontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten muss. Die noch

fehlenden Angaben müssen innerhalb von sieben Tagen ab Beschäftigungsbeginn nachgemeldet werden. Auch für fallweise beschäftigte Personen muss in jedem Fall die Mindestangaben-Anmeldung vor Arbeitsbeginn erfolgen. Damit die Verpflichtung zur Anmeldung vor Arbeitsantritt nicht zahlos bleibt, wurden die Strafbestimmungen im ASVG neu gestaltet. Künftig sind die Gebietskrankenkassen und Prüfbehörden verpflichtet, alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Ordnungswidrigkeiten bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Verjährungsfrist für derartige Verwaltungsübertretungen wurde auf ein Jahr verlängert. Ferner wurde die Höchststrafe im Wiederholungsfall auf € 5.000

angehoben. Wird die Anmeldung nicht vor Arbeitsantritt erstattet, sieht das Gesetz im Falle der Aufdeckung bei Vor-Ort-Kontrollen künftig einen pauschalierten Beitragszuschlag iHv € 500 je nicht rechtzeitig angemeldeter Person sowie einen gesonderten Beitragszuschlag iHv € 800 für den Prüfeinsatz vor. Der Beitragszuschlag für den Prüfeinsatz kann bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen auf bis zu € 400 herabgemindert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Teilbetrag für den Prüfeinsatz auch zur Gänze entfallen.

Renate Lindenbauer ist Spezialistin im Arbeits- und Sozialrecht bei böhm & partner Steuerberater.



Künftig müssen auch in Oberösterreich neue Dienstnehmer schon vor dem Arbeitsantritt angemeldet werden.

UNTERHALTUNG ||| „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“

Eine Dame war als selbständige Buchhalterin tätig und hatte dennoch kaum Kenntnisse auf dem Gebiet des Abgabenrechts. Das führte dazu, dass sie entweder in mehreren Monaten, nicht wissend, dass eine Person umsatzsteuerlich gesehen nur ein Unternehmen haben kann, gleich zwei Umsatzsteuervoranmeldungen einreichte und dann wieder monatelang überhaupt keine. Kurzum, es herrschte ein heilloses Durcheinander, das auch der Betriebsprüfung auf Dauer nicht verborgen bleiben konnte. Da die Buchhalterin auch keinerlei Vorauszahlungen entrichtet hatte, wurde die Finanzstrafbehörde auf den Plan gerufen.

Zur Strafverhandlung zu erscheinen erachtete die Dame trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht für notwendig, und so nahm das Schicksal seinen Lauf und das Unvermeidliche trat ein: Es wurde eine nicht gerade geringe Geldstrafe verhängt. Da die Dame offenbar, als der Briefträger geläutet hatte, nicht zu Hause war und auch ein zweiter Versuch die Strafverfügung zuzustellen nicht von Erfolg gekrönt war, wurde diese am 1. April (kein Aprilscherz) beim Postamt hinterlegt. Am 14. April begab sich die Dame zum Postamt, um das Schriftstück abzuholen. Die Höhe der Geldstrafe erweckte sie dann offenbar doch aus ihrer Lethargie und was folgte, war ein Einspruch, der allerdings erst am 14. Mai eingebracht wurde. Zu

ihrem Leidwesen hatte die Dame, die es mit dem Papierkram nicht sonderlich genau nahm, übersehen, dass nicht der Tag der Abholung, sondern der Tag der Hinterlegung als Zustelldatum gilt, mit welchem auch die Einspruchsfrist zu laufen beginnt. Der Einspruch wurde daher als nicht fristgerecht eingebracht zurückgewiesen. Da die Dame eher knapp bei Kasse war und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe drohte, entschloss sie sich schweren Herzens, doch noch zum Finanzamt zu pilgern, um zu retten, was nicht mehr zu retten war.

Dort wurde ihr pflichtgemäß erklärt, dass die Hinterlegung der Strafverfügung beim Postamt dann nicht als zugestellt gilt, wenn sich ergibt, dass sie wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, dass die Zustellung jedoch an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam wird, an dem die hinterlegte Sendung behoben hätte werden können. Was im trockenen Gesetzestext kompliziert klingt, bedeutet lediglich, dass ihre einzige Chance, doch noch rechtzeitig einen Einspruch eingebracht zu haben, darin bestand, nachzuweisen, dass sie zum Zeitpunkt der Hinterlegung ortsabwesend war und so spät wieder zurückgekommen ist, dass von der Zustellung spätestens am 14. April auszugehen gewesen sei. Eine weitere Möglichkeit wäre gewesen zu behaupten, dass das Schriftstück

wegen längerer Abwesenheit von der Abgabestelle gar nicht als zugestellt gelte. Nun war amtsbekannt, dass die Dame einen aus Serbien stammenden Lebensgefährten hatte. Und prompt behauptete sie, zur fraglichen Zeit mit diesem in Serbien gewesen zu sein. Dies wiederum entzückte den Beamten, der wusste, dass die Republik Serbien die Reisepässe österreichischer Staatsbürger sowohl bei der Einreise als auch bei der Ausreise abstempelt. Somit wurde die Dame aufgefordert, diese Behauptung durch Vorlage ihres Reisepasses zu beweisen. Wie nicht anders zu erwarten, wurde der Beweis nie erbracht. Die Dame zahlte im Laufe der Zeit einen Teil der Geldstrafe. Möglicherweise hätte diese im Fall eines zulässigen Einspruches reduziert werden können. So reicheten die nur spärlich vorhandenen Mittel nicht aus, was schließlich zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe führte.

Bei all diesen Unzulänglichkeiten war nicht weiter verwunderlich, dass der Hauptauftraggeber der Dame, der Inhaber eines Gastronomiebetriebs, alsbald Konkurs anmelden musste.

BUCHTIPP:

G'schichten vom Finanzamt,
Maximilian Rombold,

Linde Verlag (2006),
Wien



IMPRESSUM: Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung - Steuerberatung - Unternehmensberatung GmbH; Starhembergstraße 7, 4020 Linz; Telefon 0732/779117, E-Mail: redaktion@steuerjournal.at, Web: www.steuerjournal.at; Richtung: Unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung gedacht. Auflage: 500 Stück pro Ausgabe in Printform; weiters Versand per E-Mail und Veröffentlichung im Internet.

Geldwäsche: Anmeldepflicht für Reisende mit Bargeld von € 10.000

Wenn Sie bei der Ein- oder Ausreise in das EU-Gemeinschaftsgebiet Bargeld im Werte von € 10.000 oder mehr mit sich führen, müssen Sie dieses ab sofort bei den Zollbehörden anmelden. Die

Zollbehörden sind berechtigt, das Gepäck und die Verkehrsmittel zu kontrollieren und nicht angemeldetes Bargeld einzubehalten. Die Anmeldepflicht soll illegale Geldbewegungen vor allem im Zusammen-

hang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterbinden. Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage im Bereich „Steuern aktuell“ unter www.boehm-partner.co.at

Das Fahrtenbuch - aktuelle Information auf Grund UFS-Entscheidung

Um die Fahrtkosten als Betriebsausgaben geltend machen zu können, hat das Fahrtenbuch Aufzeichnungen sämtlicher Fahrten, also sowohl betrieblicher als auch privater zu enthalten. Bei beruflich veranlassten Fahrten sind das Datum, der Ausgangs- und Zielpunkt, der Zweck der Fahrt und die gefahrenen Kilometer in fortlaufender und übersichtlicher

Gestaltung aufzulisten. Bei privaten Fahrten ist die Anzahl der gefahrenen Kilometer ausreichend. Je genauer die Aufzeichnungen sind, desto glaubwürdiger ist das Fahrtenbuch. Der Unabhängige Finanzsenat Innsbruck kam kürzlich zur Auffassung, dass ein mit Hilfe des Programms Microsoft Excel geführtes Fahrtenbuch formell nicht ordnungsmäßig ist, da die Soft-

ware die Möglichkeit eröffnet, den bereits erfassten Datenbestand im Nachhinein abzuändern, wobei der ursprüngliche Bestand und die erfolgten Änderungen nicht mehr nachvollziehbar sind. Zuvor wurde über dieses Thema bereits umfassend debattiert, wobei auch 2 Urteile bei unseren deutschen Nachbarn bereits die Auffassung des UFS untermauert...

Überhöhte Kilometergeldzahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen

Da das amtliche Kilometergeld bei einer jährlichen Fahrtleistung von über 30.000 km immer mehr von den tatsächlichen Kosten abweicht (VwGH 8.10.1998, 97/15/0073), liegt keine adäquate Kostenabgeltung vor, wenn eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer für die mit dessen PKW im Rahmen der Geschäftsführer-

tätigkeit zurückgelegten Fahrten im Ausmaß von rd. 60.000 km eine Vergütung in Höhe des amtlichen Kilometergeldes bezahlt. Die GmbH hat damit einen Mehraufwand getragen, den sie bei vernünftiger wirtschaftlicher Vorgangsweise einem ihr fremd gegenüberstehenden Geschäftsführer nicht zu tragen bereit gewesen wäre, weshalb die Differenz zwi-

schen der gewährten Vergütung und den (geschätzten) tatsächlichen Kosten eine verdeckte Gewinnausschüttung an den - im Übrigen mit einem angemessenen Bezug ausgestatteten - Gesellschafter-Geschäftsführer darstellt.

(UFS Entscheidung vom 23.02.2007, GZ RV/1505-W/05)

Ständig aktuelle Steuerinfos, Formulare und Berechnungstools finden Sie auch auf unserer Webseite!

www.boehm-partner.co.at



ABFERTIGUNGSANSPRUCH FÜR SELBSTÄNDIGE

Elisabeth Böhm leitet die böhm & partner Kanzlei in Linz.

War ein Gewerbetreibender bisher finanziell dafür zuständig, dass seine Dienstnehmer einen Abfertigungsanspruch erwerben, so wird es nun nach jahrelanger Ankündigung ab 1. Jänner 2008 auch für den Unternehmer selbst möglich, Gewinn mindernd für einen künftigen Abfertigungs- und eventuell auch einen Arbeitslosengeldanspruch anzuspargen.

Bereits zu Zeiten der „Abfertigung neu“ für Dienstnehmer wurde angekündigt, dass auch für Selbständige eine adäquate Lösung kommen soll. Hat man jahrelang von diesem Ansinnen nichts mehr gehört, so reagierte nunmehr die großkoalitionäre Regierung auf eine Empfehlung der Sozialpartner. Demnach soll noch in diesen Wochen mit einem Gesetzesentwurf zu rechnen sein, der eine Zukunftsvorsorge für freie Dienstnehmer, die so genannten „Neuen Selbständigen“ und alle Gewerbetreibenden vorsieht.

Dieses „Sozial-Paket“ könnte daher, wenn nichts Unvorhergesehenes passiert, mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten. Land-

wirte und Freiberufler entscheiden selbst darüber, ob sie in die „Abfertigung neu“ einbezogen werden wollen. Dieses Wahlrecht können sie einmalig bis zum 30. Juni 2008 ausüben, danach bleiben sie an ihre Entscheidung gebunden.

Eine nicht zu unterschätzende Zahl von kleinen Gewerbetreibenden musste bisher bei Beendigung der Unternehmerlaufbahn oft nur mit einem Mindestpensionsanspruch in den Ruhestand treten, da die Gewinne nicht ausreichten, neben der Bestreitung des Lebensunterhaltes auch noch große Rücklagen zu bilden.

Genauso mussten sich Unternehmer, die ihr Unternehmen wegen Ertraglosigkeit beenden, ohne eine soziale Mindestvorsorge (Arbeitslosengeld) eine neue berufliche Herausforderung suchen. Die steigende Zahl von freien Dienstnehmern und neuen Selbständigen, die im wesentlichen von Unternehmen aus Lohnnebenkostengründen ausgegliedert werden, begründen ebenfalls keinen Anspruch auf Abfertigung und Arbeitslosengeld.

Dies soll sich nun ab 01.01.2008 ändern.

Die neue „Zukunftsvorsorge für Selbständige“ ist als zweite Pensionssäule gedacht und dem Muster der „Abfertigung neu“ für Unselbständige nachgebaut. Diese Ansparung soll für den Unternehmer beitragsneutral erfolgen und aus einer Senkung der Krankenkassenbeiträge finanziert werden. Die Krankenkassenbeiträge werden von bisher 9,1 % auf 7,65 % des steuerlichen Gewinnes gesenkt. Mit dem eingesparten Differenzbetrag wird nun der neue Topf der Unternehmervorsorge gespeist. Geht der Selbständige in Pension oder beendet er seine unternehmerische Tätigkeit, so kann er wie jeder unselbständig Beschäftigte zwischen einer Einmalzahlung und einer steuerfreien lebenslangen Pensionszahlung wählen. Die Einmalzahlung unterliegt einer 6%-igen Versteuerung.

Betreffend einer Arbeitslosenversicherung für selbständig Erwerbstätige sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Ob dieses Gesetz



Auch Unternehmer können in naher Zukunft für sich selbst gewinnmindernd vorsorgen.

mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten kann, erscheint derzeit noch alles andere als gesichert. Die Sozialpartner diskutieren noch die Frage, ob Unternehmer verpflichtet werden sollen, in die Arbeitslosenversicherung einzubezahlen oder ob dem Unternehmer eine Wahlmöglichkeit offen gelassen wird. In

diesem Fall würden wahrscheinlich nur solche Unternehmer eine Arbeitslosenversicherung abschließen, deren Unternehmen insolvenzgefährdet ist. Als Beitragshöhe ist ein Betrag von 6 % vorgesehen, das entspricht den Beiträgen, die Dienstnehmer und Dienstgeber derzeit je zu Hälfte vom

Bruttobezug eines Dienstnehmers bezahlen.

Man wird sehen, ob der Gesetzgeber noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel die entsprechenden Gesetze beschließen wird, sodass am 1.1.2008 auch für Selbständige ein abgesichertes Zeitalter beginnen kann.

KURZ NOTIERT

Bonus für Partikelfahrzeuge wird bis 30. Juni 2008 verlängert!

Die mit 30. Juni 2007 befristete Reduktion der Normverbrauchsabgabe (NoVA) um € 300 für neue Diesel-PKW mit Partikelfilter wurde um ein Jahr bis zum 30. Juni 2008 verlängert.

KURZ NOTIERT

Liste für vorsteuerabzugsberechtigte Klein-LKW wurde ergänzt!

Die Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Klein-LKW wurde um weitere Fahrzeuge ergänzt. Zur kompletten Liste finden Sie einen Link auf www.boehm-partner.co.at!